

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Für die Durchführung unserer Leistungen und Lieferungen für Motore, Maschinen, Baugruppen, Einzelteile o.ä. (nachstehend Vertragsgegenstand genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, selbst bei Kenntnis, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote und Kostenvoranschläge - Vertragsabschluss

Die gegenüber dem Kunden gemachten Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die zum Zwecke der Abgabe eines Kostenvoranschlags gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, wie insbesondere Reisen und Demontagearbeiten, werden dem Kunden gesondert berechnet, und zwar auch dann, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten kommt. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Aufträge

Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten für den Vertragsgegenstand ist vom Auftraggeber festzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, legt der Auftragnehmer den Umfang der durchzuführenden Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber fest. Stellt sich heraus, dass die Instandsetzung oder Reparatur wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Soweit sich herausstellt, dass die Durchführung der Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten unwirtschaftlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hiervon verständigen, um eine definitive Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen. Entschieden sich der Auftraggeber dazu, den Auftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen zu lassen, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten, einschließlich eines angemessenen Gewinns.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. sowie aus Angaben des Auftraggebers ergeben, soweit ihm nicht zuzumuten ist, diese zu erkennen.

Gegenstand der Verpflichtung des Auftragnehmers kann auch die Lieferung eines generalüberholten Vertragsgegenstandes gegen Übergabe eines entsprechenden alten Motors, einer Baugruppe oder eines Einzelteiles gleicher Type sein. Vertragsgegenstände des Auftraggebers, die dieser dem Auftragnehmer zum Einbau oder im Wege des Tausches überlässt, dürfen keine Mängel oder sonstigen Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muss der anzuliefernde Vertragsgegenstand frei von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen sein. Die Haftung des Auftraggebers bleibt unberührt. Der Auftragnehmer übernimmt für derartige Teile keinerlei Haftung.

Für die im Falle des Tausches eines Vertragsgegenstandes zu leistende Entschädigung gelten die jeweiligen gesonderten Vereinbarungen.

4. Preise, Kostenvoranschläge und Zahlungen

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen und Leistungen ab Betrieb des Auftragnehmers; es gelten die jeweiligen Listenpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die jeweiligen Preise gelten ausschließlich Porto, Fracht und Verpackung. Beanstandungen oder Reklamationen der erteilten Rechnungen sollen, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, innerhalb von acht Tagen nach Aushändigung der jeweiligen Rechnung erfolgen.

Für Vertragsgegenstände, die im Tausch geliefert werden, ist der vereinbarte Preis davon abhängig, dass diese Hauptteile instandsetzungsfähig sind; nicht mehr instandsetzungsfähige Teile werden nachberechnet.

Bei Kostenvoranschlägen gegenüber Unternehmern gelten Abweichungen von + 10 % als statthaft. Weitergehende Überschreitungen hat der Auftragnehmer unverzüglich vor Durchführung weiterer Arbeiten dem Auftraggeber mitzuteilen. In diesen Fällen steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu. Wird dieses ausgeübt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen sowie eines angemessenen Gewinns.

Zahlungen sind Zug um Zug nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Skonto zu leisten, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung – zahlungshalber – entgegengenommen, vorbehaltlich rechtzeitig und ordnungsgemäßer Gutschrift. Anfallende Inkasso- und Diskontospesen werden weiter berechnet. Neben der Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 BGB behalten wir uns gegenüber dem Kunden, der Unternehmer ist, vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Aufrechnungen des Auftraggebers sind nur statthaft, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht darüber hinaus dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Grund des Zurückbehaltungsrechtes auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit

Es gilt die jeweils vereinbarte Lieferzeit; soweit die Lieferzeit als unverbindlich vereinbart ist, ist dies maßgebend.

Soweit die rechtzeitige Lieferung / Leistung ein Fixgeschäft ist, bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt; dies gilt auch dann, wenn als Folge des Verzuges des Auftragnehmers die weitere Erfüllung der Lieferung/Leistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

6. Leistungsstörung beim Auftragnehmer

Es gilt, sofern verbindlich vereinbart, die jeweils angegebene Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit. Treten durch Umstände, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, Verzögerungen ein, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern der Verzug auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat; dies gilt insbesondere insoweit, als dass Ereignisse höherer Gewalt oder unvorhersehbare Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder seinen Subunternehmer oder Lieferanten vorliegen.

7. Leistungsstörungen beim Auftraggeber

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes gemeldet oder die endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, diesen gegen Begleichung der fälligen Rechnung nicht abholt.

8. Abnahme

Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, und zwar ab Werk des Auftragnehmers, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Für Leistungen gilt Entsprechendes.

Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereits entstandenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vor. Im kaufmännischen Verkehr gilt des Weiteren, dass die Eigentumsvorbehaltssicherung sich auf den jeweiligen Saldo bezieht, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Kontokorrentvereinbarung besteht. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf dem kausalen Saldo, sobald der Auftraggeber in die Insolvenz fällt.

Der Auftraggeber erklärt sich, wenn er den gelieferten Vertragsgegenstand weiterbearbeitet, damit einverstanden, dass die Bearbeitung stets für den Auftragnehmer erfolgt. Der Auftragnehmer erwirbt Eigentum an den zu bearbeitenden Vertragsgegenstand.

Sofern der Auftraggeber Händler ist, ist er zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden Forderungen schon jetzt an den Auftragnehmer ab; zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber berechtigt, solange er nicht gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Vertragsgegen-

stand schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer dem Auftragnehmer Forderung aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes zustehen, damit der Auftragnehmer in der Lage ist, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.

Bei Verbindungen oder Vermischung eines Vertragsgegenstandes entsteht Miteigentum des Auftragnehmers, sofern nicht eine Sache als Hauptsache anzusehen ist. Soweit letzteres der Fall ist, erklärt sich der Auftraggeber schon jetzt damit einverstanden, Sicherungseigentum zu Gunsten des Auftragnehmers – bezogen auf die Hauptsache – zu vereinbaren. Dieses verwarft der Auftraggeber unentgeltlich für den Auftragnehmer.

Wird der unter Vorbehalt stehende Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so gilt die Bestimmung gemäß Ziffer 9. Abs. 3. und 4. sinngemäß.

Übersteigen die dem Auftragnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers überschüssige Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freizugeben.

10. Pfandrecht, Verwertung, Standgebühr

Dem Auftragnehmer steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Auftraggebers zu, die mit Wissen und Willen des Auftraggebers vom Auftragnehmer bearbeitet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf alle Forderungen des Auftragnehmers, wie sie in der Eigentumsvorbehaltssicherung geregelt sind.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu; der Auftragnehmer ist berechtigt, neben seiner Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertungen verursachten Kosten in Abzug zu bringen und zu verrechnen.

Ist der Auftragnehmer aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann er Ersatz der ihm durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Bei Verwahrung im eigenen Betrieb werden die Verwahrkosten dem Auftraggeber zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Diese Verwahrungskosten werden mit dem Verwertungserlös ebenfalls verrechnet.

11. Mängelhaftung

Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Sache. Hat der Auftragnehmer Kenntnis von dem Mangel bei Abnahme, so stehen ihm die unten dargestellten Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378, 381 Abs. 2 HGB unberührt und müssen erfüllt sein, um Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu begründen.

Im Fall der Sachmängelhaftung ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, Mängelbeseitigung auf eigene Kosten durchzuführen. Er ist auch berechtigt, eine Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu tätigen. Ist der Auftragnehmer nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich die durchzuführende Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu begehren.

Mängelbeseitigungsansprüche hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen. Der Auftragnehmer anerkennt Mängelbeseitigungsarbeiten, die Dritte ausführen, nur dann, wenn er im vorhinein hiermit ausdrücklich einverstanden ist und wenn der Auftragnehmer mit der Durchführung der Sachmängelbeseitigung in Verzug geraten ist bzw. wenn ein äußerst dringendes Erfordernis, insbesondere Betriebsunfähigkeit des Gegenstandes an einem mehr als 50 km vom Betriebsort des Auftraggebers entfernten Ort, besteht.

Die Bearbeitung von einzelnen Vertragsgegenständen geschieht nur im vereinbarten Umfang. Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf eine darüber hinaus gehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile. Diese sind nicht Gegenstand der Sachmängelhaftung des Auftragnehmers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Insbesondere wird ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Haltbarkeitsgarantie übernommen.

Soweit der Auftragnehmer ein Tuning von Vertragsgegenständen oder eine Bearbeitung von Oldtimer-Vertragsgegenständen übernimmt, beschränkt sich seine Sachmängelhaftung auf die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten. Ein werkvertraglicher Erfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart ist.

Richtet sich der Auftrag auf die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, und ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren Sachmängelansprüche in einem Jahr ab Lieferung. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn ein Mangel nach nicht vom Auftragnehmer durchgeführter Montage oder Einbau auftritt, haftet der Verkäufer im Rahmen der Sachmängelhaftung nur, wenn Montage oder Einbau der vom Auftragnehmer zuvor bearbeiteten oder verkauften Sache fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschrift des OE-Herstellers erfolgte. Die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bzw. des Einbaus muss der Auftraggeber beweisen.

Bei Verkauf gebrauchter Sachen beträgt die Verjährungsfrist für die Sachmängelansprüche des Auftraggebers, der Verbraucher ist, ein Jahr ab Ablieferung der Ware, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Für die Mängelbeseitigung gilt das unter Ziffer 11 Abs. 4 genannte.

12. Sonstige Haftung

Der Auftragnehmer haftet, insbesondere in den Fällen, in denen die geschuldete Leistung eine Werkleistung ist, nicht für Schäden, welche nicht an dem Vertragsgegenstand unmittelbar entstanden sind. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche des Auftraggebers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers beruhen.

Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung des Auftragnehmers vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt. Bei schuldhafter Vertragsverletzung gilt das Gleiche. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Im übrigen ist jegliche darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs ausgeschlossen.

Eine Haftung gemäß § 1 Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13. Gerichtsstand - Erfüllungsort

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Zusammenhang mit diesem Vertrag gebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist; im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

14. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.